



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8347.03

WSU/P058347  
Basel, 21. April 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 20. April 2010

## **Zwischenbericht zur Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Förderung energieeffizienter Investitionen**

Der Grossen Rat überwies an seiner Sitzung vom 5. April 2006 die nachstehende Motion Peter Malama und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage. Der Regierungsrat hatte dem Grossen Rat beantragt, ihm den Vorstoss als Anzug zu überweisen:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Ergänzung des Energiegesetzes vorzubereiten, welche die Verbraucher von Elektrizität und Wärme im Kanton Basel-Stadt einlädt, bei Gebäuden, Geräten und Anlagen modernste Energietechnik einzusetzen. Als Gegenleistung für die Anwendung bestverfügbarer Technik ist während einer Frist von maximal zehn Jahren eine Befreiung von der geschuldeten Lenkungsabgabe („Effizienz-Gutschrift“) vorzusehen, ohne dass der Strompreis-Bonus entfällt. Das Modell, dem Pilotcharakter zukommt, ist nach folgenden Spielregeln zu testen:

- Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten können auf Antrag von der Beitragspflicht der Lenkungsabgabe befreit werden, wenn sie über einen bestimmten Zeitraum (1-5 Jahre) wesentliche Verbesserungen hinsichtlich ihres Strom- und/oder Wärmeverbrauchs realisieren, die sich wirtschaftlich rechnen (wirtschaftlich = Paybackzeit der Investitionen von max. 10 Jahren).
- Grundlage für die Abgabebefreiung bildet eine Energieanalyse mit Investitionsplan, erstellt in Zusammenarbeit mit Fachleuten (mit Fähigkeitsausweis) aus dem privaten Energie-Fachgewerbe, inkl. Terminierung, Finanzierung und Bezifferung der Einsparziele.
- Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) prüft Energieanalyse und Investitionsplan und genehmigt die Abgabebefreiung (Effizienz-Gutschrift) für eine Dauer von 10 Jahren, wenn bei den wesentlichen Verbrauchen mit Einsparpotenzial die bestverfügbare Technik zur Anwendung kommt, die sich wirtschaftlich rechnet. Investitionen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sind der Verbrauchsreduktion durch Effizienztechniken gleichgestellt. Das AUE kann die Dauer der Gutschrift kürzen, wenn die Höhe der Begünstigung im Verhältnis zu den Kosten der Investition missbräuchlich erscheint.
- Bei Bedarf fördert der Kanton die Finanzierung mit Bürgschaften bis maximal 50% der Investitionen gemäss Investitionsplan. Der Anspruch auf Leistungen aus der Förderabgabe bleibt bestehen.
- Erforderlich für die Abgabebefreiung ist ein Monitoring des Energieverbrauchs während der Dauer des Rabatts und der Nachweis der Wirksamkeit der Massnahmen.

- Neubauten sind der Sanierung bestehender Bauten gleichgestellt, wenn die Wohn- oder Betriebsstätte umfassend über die beste verfügbare Energietechnik verfügt. Bei Immobilien entspricht dies dem Standard Minergie-P.
- Bei Mietverhältnissen kann das AUE die Effizienz-Gutschrift auf Mieter und Vermieter aufteilen, um die Motivation der Investoren zu verbessern.
- Die Energiefachleute wenden Benchmarks nach Branche an oder entwickeln sie, wo sie noch nicht bestehen. Das AUE und die IWB unterstützen den Erfahrungsaustausch unter den Beteiligten. Sie leisten den beteiligten Unternehmen bei Bedarf auch Unterstützung bei der Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe.
- Das AUE führt den Pilotversuch unter Aufbau einer Projektorganisation durch und pflegt mit den interessierten Verbänden einen geregelten Erfahrungsaustausch.
- Das AUE evaluiert die Pilotversuche und berichtet über die Wirkung der Effizienzgutschriften nach Branche und Technik.

Die Unterzeichnenden dieser Motion sind überzeugt, dass der doppelte Anreiz für den Einsatz von bestverfügbarer Technik, nämlich eine Effizienz-Gutschrift UND tiefere Energiekosten dank energiearmen Anlagen, Investitionen in diesem Bereich nachhaltig zu unterstützen vermag. Namentlich finanzschwächere KMU werden durch die Gutschrift erst in die Lage versetzt, in modernste energieeffiziente Techniken zu investieren. Ausserdem leistet der Kanton damit einen Beitrag für die Senkung des Energieverbrauchs in Basel-Stadt. Die Motionäre erhoffen sich auch einen positiven Impuls auf die lokale KMU- Wirtschaft. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, für die Durchführung solcher Pilotversuche einen Ratschlag vorzubereiten, der die notwendigen Gesetzesänderungen beinhaltet.

Peter Malama, Gabi Mächler, Jürg Stöcklin, Markus G. Ritter, Beat Jans, Giovanni Nanni, Ernst Mutschler, Roland Vögtli, Arthur Marti, Rolf Stürum, Daniel Stolz, Daniel Wunderlin, Martin Lüchinger, Christian Egeler, Roland Engeler, Hanspeter Gass, Fernand Gerspach, Christine Keller, Oswald Inglin, Jörg Vitelli, Michael Wüthrich, Lukas Engelberger, Stephan Maurer, Marcel Rünzi, Stephan Gassmann, Pius Marrer, Thomas Baerlocher, Rolf Häring, Brigitte Strondl, Evelyne Rommerskirchen“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

## 1. Zum Inhalt der Motion

### 1.1 Konkretisierung der Anliegen der Motion

Nach Überweisung der Motion wurde im Jahr 2006 eine „Arbeitsgruppe Energieeffizienz“ unter der Federführung des Amts für Umwelt und Energie (AUE) ins Leben gerufen. Diese Arbeitsgruppe bestand neben den Vertretern des AUE aus zwei Vertretern der Motionäre (Grossräte Peter Malama / Jürg Stöcklin), Rudolf Rechsteiner, Franz Saladin (damals HKBB) und Roger Ruch (Energieberatung IWB). Für die nötigen Vorbereitungen und Inputs in die Sitzungen sorgte die Firma infras.

Anlässlich der ersten Sitzung wurde von den Motionären festgehalten, dass vor allem gesetzlich bereits umgesetzte Modelle im Kanton Zürich die Basis für den eingereichten Vor-

stoss bildeten. Dabei handelt es sich um den §13a Abs. 2 des Energiegesetzes im Kanton Zürich, welcher Grossverbraucher verpflichtet, den Energieverbrauch zu analysieren und wirtschaftliche Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu treffen.

Im Januar 2006 hat das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) zusätzlich einen Effizienzbonus für diese Grossverbraucher eingeführt, wenn an einer Konsumstelle in der Stadt Zürich mehr als 60'000 kWh pro Jahr verbraucht werden.

In der ersten Sitzung wurde festgelegt, auf der Basis des Grossverbrauchermodells des Kantons Zürich Modelle für den Kanton Basel-Stadt zu entwickeln. Nach insgesamt sechs Arbeitsgruppensitzungen konnte folgendes Fazit gezogen werden:

- Das Grossverbrauchermodell soll analog zum Kanton Zürich verbindlich umgesetzt werden (mittels Gesetzesänderung).
- Allfällige Vereinbarungen zur Reduzierung des Energieverbrauchs können lediglich mit Firmen abgeschlossen werden.
- Ein vollständiger Erlass der Lenkungsabgabe bei gleichzeitigem Anspruch auf den Bonus ist nicht denkbar, da dadurch die Auswirkungen auf den Bonus unter Umständen beträchtlich werden und die Anreize im Vergleich mit den notwendigen Investitionskosten unverhältnismässig erscheinen: Denn die Höhe des Effizienzbonus richtet sich nach dem verbleibenden und nicht nach dem eingesparten Strombedarf.
- Ein allfälliger Effizienzbonus kann sich höchstens in der Grössenordnung von 40% der Lenkungsabgabe bewegen.
- Massnahmen im Immobilienbereich können nicht mit der Lenkungsabgabe verknüpft werden. Von einem allfälligen Erlass profitieren nur die Mieterinnen und Mieter, für den Liegenschaftseigentümer besteht kein Anreiz für Sanierungen. Anreize für Gebäude-sanierungen (Hülle und Haustechnik) können lediglich aus den Mitteln der Förderabgabe bestritten werden.
- Die Förderung mit Bürgschaften ist im Energiegesetz nicht vorgesehen. Zudem besteht für den Kanton dieselbe Sorgfaltspflicht wie für jede Bank. Besteht ein Risiko, das Geld zu verlieren, darf der Kanton nicht bürgen. Besteht kein Risiko, sind die Zinsen so tief (Hypozins), dass eine Bürgschaft keinen Effekt mehr hat. Heute bieten zudem viele Banken für Energieeffizienzmassnahmen bereits tiefere Zinsen an.

## 1.2 Anreize aus der Lenkungsabgabe oder Förderabgabe

Die Grundidee der Motion hat durchaus Unterstützung verdient und wurde grösstenteils wie nachfolgend beschrieben bereits in die Tat umgesetzt. Mit dieser Motion werden jedoch zwei Instrumente der Basler Energiepolitik fälschlicherweise miteinander vermischt:

Das baselstädtische Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 sieht einerseits eine Lenkungsabgabe (LA) vor, die durch eine Verteuerung der Energie den Energieverbrauch senken soll. Gleichzeitig werden Energieeffizienzmassnahmen durch den höheren Energiepreis wirtschaftlicher. Andererseits existiert die Förderabgabe (FA), die im Gegensatz zur LA die einzelnen Massnahmen und Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien fördern soll. Beim vorliegenden Vorstoss wird aus der LA eine Förderabgabe gemacht, indem Investitionen in Energieeffizienzmassnahmen und erneuer-

bare Energien durch den Erlass der LA gefördert werden sollen. Ausserdem wird durch den Erlass der LA und dem damit verbundenen geringeren Energiepreis die Wirtschaftlichkeit der Energieeffizienzmassnahmen verschlechtert. Tiefere Energiepreise führen automatisch zu längeren Amortisationszeiten von Energieeffizienzmassnahmen und damit zu einer schlechteren Wirtschaftlichkeit derselben. Energiefachleute und Ökonomen sind sich daher einig, dass nur höhere Energiepreise (z.B. durch Lenkungsabgaben, CO<sub>2</sub>-Abgabe) die beschleunigte Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen und den vermehrten Einsatz von energiesparenden Geräten bewirken können.

Die Motion fordert weiter, dass der Anspruch auf den Strompreis-Bonus aus der LA trotz Erlass derselben erhalten bleiben soll. Das Energiegesetz sieht vor, dass die Erträge aus der LA für die Ausrichtung eines Strompreis-Bonus an sämtliche Verbraucherinnen und Verbraucher, die der Lenkungsabgabe unterstehen, verwendet werden. Dies bedeutet, dass ein Bonus aus dem Lenkungsabgabefonds nur an Personen und Firmen ausbezahlt werden darf, die auch einen Beitrag geleistet haben. Ansonsten wird der gesamte Lenkungsmechanismus in seinem Grundsatz in Frage gestellt. Eine Befreiung von der LA ist im geltenden System unter bestimmten Bedingungen zwar möglich, doch erlischt damit automatisch der Anspruch auf den Bonus. Von der LA befreit werden können gemäss dem heutigen Energiegesetz nur Grossverbraucher. Zudem erhalten energieintensive Betriebe einen Teil der Lenkungsabgabe zurückgestattet, sofern sie nachweisen können, dass sie durch die LA gegenüber ihren Konkurrenten an anderen Standorten benachteiligt werden. Voraussetzung für beide Befreiungstatbestände ist aber heute bereits eine hohe Energieeffizienz.

Gegen einen Erlass der LA spricht zusätzlich, dass ein Fördergrundsatz verletzt wird: Wer mehr spart, erhält den grösseren Beitrag – wer weniger spart, den Kleineren. Oder anders formuliert: gleiche Einsparung → gleicher Beitrag. Ein allfälliger Erlass der LA, zu 100% oder zu 40%, bezieht sich jedoch immer auf den verbleibenden Strombedarf nach der Durchführung der Sanierungsmassnahmen. Werden in zwei Firmen mit den identischen Investitionskosten je 10'000 kWh eingespart, erhält diejenige Firma mit dem doppelten verbleibenden Stromverbrauch den doppelten Erlass für dieselbe Massnahme.

## 2. Umsetzung der Motion

### 2.1 Grossverbrauchermodell

Mit der Änderung des Energiegesetzes vom 14. Januar 2009 (Inkrafttreten per 1. März 2009) wurde in § 9 das Grossverbrauchermodell analog zum Kanton Zürich respektive gemäss Musterenergievorschriften der Kantone (MuKen 2009) im Gesetz verankert. Damit können Energieverbraucher mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 Mio. kWh oder einem Stromverbrauch von mehr als 0,5 Mio. kWh pro Jahr verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren. Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

Das AUE ist zur Zeit daran, alle Grossverbraucher zu eruieren, welche von diesem Artikel betroffen sind und noch keine Vereinbarung mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) oder mit dem Kanton Basel-Stadt eingegangen sind. Zusätzlich wird ein Modell entworfen, wie ein Bonus-Malus-System aussehen könnte. Wenn die vereinbarten Ziele unterschritten werden (besser), soll ein Bonus in Abhängigkeit der zusätzlichen Einsparungen ausbezahlt werden; ist das Gegenteil der Fall (schlechter), muss die Firma die Differenz als erneuerbare Energie mit Zertifikat (z.B. NatureMade-star) einkaufen. Solche Modelle werden schon heute bei den Vereinbarungen mit den Basler Hoteliers und beim Novartis-Campus angewendet.

### **2.1.1 Erfahrungen mit dem Energieeffizienzmodell der Basler Hotelgruppe**

Die Hotels haben sich zusammengeschlossen und sich als Gruppe verpflichtet, innerhalb von zehn Jahren 6-8 % Energie einzusparen. Wird von diesem Absenkpfad abgewichen, kommt ein Bonus-Malus-System zur Anwendung: Bei höherem Energieverbrauch (Malus) muss der Wert dieses Mehrverbrauchs in den Förderfonds einbezahlt werden, bei geringerem Energieverbrauch wird ein Bonus aus dem Fonds ausbezahlt.

Es hat sich gezeigt, dass die Kontrolle der erzielten Einsparungen (Monitoring) ausgesprochen schwierig und zeitaufwändig ist. Messtechnisch sind Einsparungen in einzelnen Bereichen (z.B. Ersatz einer Beleuchtung, Optimierung einer Lüftung) kaum erfassbar. Die Kontrolle über den Gesamtverbrauch ist ebenfalls nicht realistisch, da andere Einflüsse wie geändertes Verbraucherverhalten, zusätzlich installierte oder demontierte Geräte, meteorologische Effekte, und bei Betrieben vor allem die wirtschaftliche Situation des Unternehmens viel stärker ins Gewicht fallen. Aus diesem Grund wurde bei der Hotelgruppe der Energieverbrauch in Abhängigkeit der Anzahl Übernachtungen und für die Restaurants in Abhängigkeit der Anzahl verkaufter Mahlzeiten (Benchmarks) gewichtet. Die Beratung der Betriebe sowie das Monitoring werden von einem privaten Ingenieurbüro durchgeführt und erfordern einen Aufwand, welcher nur für eine Gruppe von Unternehmen vertretbar ist. Für einen einzelnen kleineren Betrieb würden diese Kosten die Einsparungen bei weitem übersteigen.

In den ersten neun Jahren konnte der Hotelgruppe aus der Förderabgabe ein Effizienz-Bonus von CHF 934'000 ausbezahlt werden, denn sie konnte ihr Ziel um 17 % unterschreiten.

Die Erfahrungen mit dem beschriebenen Energieeffizienzmodell der Basler Hotelgruppe zeigen, dass dieses Modell nur für Energieverbraucher-Gruppen oder allenfalls für einzelne grosse Energieverbraucher attraktiv und auch durchführbar ist. Nur in diesen Fällen kann mit vernünftigem Aufwand ein Monitoring betrieben und der Einfluss des Geschäftsganges der Energieverbraucher angemessen berücksichtigt werden. Für einzelne Firmen und Personen mit geringerem Energieverbrauch würde der Aufwand unverhältnismässig gross und übersteige die mögliche Einsparung bei weitem.

## **2.2 Das KMU-Modell**

Liegen die Energiekosten in einem Unternehmen zwischen CHF 10'000 und CHF 300'000 pro Jahr, dann ist das KMU-Modell Basel genau richtig. Um die Nachhaltigkeit sicherzustel-

len, ist das Modell auf eine feste Vereinbarungsdauer von zehn Jahren angelegt. Ausschlaggebend sind der durchschnittliche Jahresenergieverbrauch und die Grösse des Unternehmens. Jeder kann sich mit Hilfe des Kosten-Nutzen-Rechners auf der Website [www.enaw-kmu.ch](http://www.enaw-kmu.ch) von den finanziellen Vorteilen überzeugen. Im Startjahr sind die Kosten durch den Energie-Check-up und die Zieldefinition einmalig um 40 % höher, was aber durch Förderbeiträge des AUE gedeckt wird. An Förderung erhalten die Unternehmer die bekannten Förderbeiträge für ihre Investitionen in Infrastruktur und Anlagen. Die Klimastiftung Schweiz übernimmt bis zum Jahr 2014 die Hälfte des jährlichen Teilnehmerbeitrags. Werden die vereinbarten Massnahmen umgesetzt, kann das Unternehmen schon früh von niedrigeren Energiekosten profitieren. Für jede Sparmassnahme, die nicht bereits anders gefördert wurde, erhalten die Unternehmen vom AUE ausserdem einen Förderbeitrag pro eingesparter kWh Energie.

## **2.3 Massnahmen im Immobilienbereich**

### **2.3.1 Förderung von Gesamtsanierungen der Gebäudehülle**

#### **2.3.1.1 Gebäudesanierungsprogramm Basel-Stadt 2008 bis 2010**

Im Januar 2008 startete der Kanton Basel-Stadt das Gesamtsanierungsprogramm für Wohnbauten und stellte dafür CHF 12 Mio. aus der Förderabgabe zur Verfügung. Mit dem Gebäudesanierungsprogramm lud der Kanton Basel-Stadt alle Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer dazu ein, ihre Gebäude umfassend zu sanieren. Denn mit einer Rundumerneuerung der Gebäudehülle lässt sich enorm viel Energie sparen: Der Heizwärmeverbrauch sinkt um bis zu 80 Prozent. Damit können die Hauseigentümerinnen und -eigentümer viel Energiekosten sparen, aber auch die Klimaemissionen massiv senken. Mit Förderbeiträgen bis zu einem Drittel der Sanierungskosten erleichterte das AUE den Hausbesitzenden den Entscheid für eine umfassende Sanierung. Dabei galt: Wer besser saniert, erhält höhere Zuschüsse. Um die energetischen Ziele zu erreichen, braucht es indes solides bau- und energetisches Know-how. Hauseigentümerinnen und -eigentümer erhielten daher nicht blass Zuschüsse, sondern ihnen wurde auch ein sogenannter Energiecoach zur Seite gestellt. Diese Fachleute berieten energiebewusste Bauherrschaften kostenlos und begleiteten sie Schritt für Schritt durch ihr Projekt.

Im Lauf des Jahres 2009 wurde das Programm auf Bauten ausgedehnt, die einen geringeren Wohnanteil aufwiesen als ursprünglich vorgeschrieben. Das führte dazu, dass vermehrt auch KMU von den Beiträgen profitieren konnten. Bis Ende 2009 gingen Anträge für eine Gesamtsumme von CHF 18,2 Mio. ein. 196 Basler Hauseigentümerinnen und -eigentümer haben sich aufgrund der Grobanalyse entschieden, insgesamt 420 Gebäude umfassend energetisch zu sanieren oder zumindest ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Mehrausgaben bewilligt.

#### **2.3.1.2 Überführung des Gesamtsanierungsprogramm ins ordentliche Recht**

Am 9. Februar 2010 wurde die teilrevidierte Energie-Verordnung verabschiedet und rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die neue Regelung sieht vor, dass für Sanierungen von einzelnen Gebäudeteilen Beiträge nach dem Sanierungsprogramm der Kantone ge-

leistet werden, das aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe des Bundes finanziert wird. Dieses Vorgehen garantiert, dass Basel-Stadt vollumfänglich von der Finanzierung des Bundes profitieren kann und der kantonale Förderfonds entsprechend entlastet wird. So kann eine Bauherrschaft bei der Sanierung von Einzelbauteilen nach der neuen Regelung von pauschalen Beiträgen profitieren: Pro m<sup>2</sup> Fenster sind dies CHF 70, bei Wänden und Dächern CHF 40 / m<sup>2</sup>.

Wird der Heizwärmebedarf eines Gebäudes - durch mehrere einander folgende Einzelsanierungen oder durch eine Gesamtsanierung - auf den Wert eines heutigen Neubaus reduziert, kann die Bauherrschaft neu zusätzlich von einem Gesamtsanierungsbonus aus der kantonalen Förderabgabe profitieren. Dieser Bonus beträgt nach Anhang 4 Ziffer 4 der revidierten Verordnung zum Energiegesetz CHF 25 / m<sup>2</sup> Gebäudehüllenfläche. Werden die Beiträge für die Sanierung von Einzelbauteilen und für den Bonus zusammengezählt, so entspricht das Resultat ungefähr dem Beitrag der Stufe 2 der bisherigen Gesamtsanierungsaktion. Wenn die Sanierung so weit geht, dass dadurch der Heizwärmebedarf eines Neubaus um 20% unterschritten wird, wird der Bonus verdoppelt. Die Summe der Beiträge entspricht dann etwa der Stufe 3 der Gesamtsanierungsaktion.

Dank dieser Neugestaltung der Förderung in der Energieverordnung kann seit Anfang 2010 dauerhaft dieselbe Wirkung erreicht werden wie mit dem Gesamtsanierungsprogramm; und dabei kann Basel-Stadt vollumfänglich von den Beiträgen des Bundes profitieren.

Alle Beiträge gelten zudem nicht nur für Wohnbauten, sondern auch für Büro-, Verwaltungs- sowie für Gewerbegebäuden, Industrie-, Lager- und Sportbauten, welche auf mindestens 16 °C beheizt werden. Damit werden wichtige Anreize für Immobilienfirmen aber auch für KMU gesetzt, ihre Gebäude zu sanieren.

Für die fachlich richtige Ausführung der Sanierungen, stehen weiterhin die Energiecoachs beratend zur Seite.

### **2.3.2 Aktionen zur Stromeinsparung**

In den Jahren 2008 und 2009 wurden diverse Aktionen zur Stromeinsparung durchgeführt:

- Anfangs 2008 konnten 300 „Strom-aus-Mäuse“ für CHF 5 statt CHF 25 gekauft werden.
- An der MUBA 2008 startete in Zusammenarbeit mit „topten“ die Aktion „Kaffeemaschinen“, damit beim Kauf einer Kaffeemaschine dem Stand-by-Verbrauch mehr Beachtung geschenkt wird. 500 Kaffeemaschinen mit reduziertem Stromverbrauch wurden mit einem Beitrag von CHF 200 gefördert, und versehen seither ihren Dienst in Haushalten, Büros und bei KMU's.
- Im Juni 2009 startete das AUE in Zusammenarbeit mit den Industriellen Werken Basel (IWB) und „topten“ eine Haushaltgeräteaktion: 1'000 Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Waschmaschinen oder Tumbler der besten Energieeffizienzklasse konnten von einem Beitrag von CHF 200 profitieren.
- Im September 2009 folgte eine Bildschirm- und Fernsehgeräteaktion mit den gleichen Mitwirkenden. Bis zu CHF 200 für ein Fernsehgerät und CHF 100 für einen PC-Bildschirm wurden vergütet, wenn ein effizientes Gerät gewählt wurde. Zusätzlich wur-

de ein Zuschlag ausbezahlt, wenn ein altes Gerät ins Verkaufsgeschäft zurückgebracht und dort entsorgt wurde.

### 3. Fazit

Eine wichtige Forderung der Motionäre wurde mit der Änderung des Energiegesetzes (EnG) vom 14. Januar 2009 erfüllt. Der Grossverbraucherartikel wurde bindend ins Gesetz übernommen. Auch für die KMU gibt es mit dem „KMU-Modell“ eine Möglichkeit, freiwillig Energieeffizienzmassnahmen zu treffen und von Förderbeiträgen zu profitieren. Damit hat jede Firma im Kanton die Möglichkeit, Effizienzmassnahmen umzusetzen und dabei von massgeblichen Förderbeiträgen zu profitieren.

Zusätzlich hat der Regierungsrat mit der teilrevidierten Energieverordnung (EnV) vom 9. Februar 2010 die Förderung im Kanton Basel-Stadt an das „Harmonisierte Fördermodell der Kantone“ angepasst und die Beiträge neu so festgelegt, dass am richtigen Ort und in der richtigen Höhe gefördert wird. Die Beiträge sind neu zur einfacheren Kommunikation pauschalisiert: Es gilt jedoch immer noch: wer mehr einspart erhält den höheren Beitrag!

Der Kanton Basel-Stadt ist in der glücklichen Lage, im Gegensatz zum Bund und den anderen Kantonen sowohl eine Förder- als auch eine Lenkungsabgabe zu besitzen. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat der Meinung, dass Anreize für Investitionen in die Energieeffizienz und in die erneuerbaren Energien aus der Förderabgabe erfolgen sollen. Dank der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe und den dadurch zu erwartenden zusätzlichen Geldern für die Förderung in Basel-Stadt können zusätzliche Anreize im Sinn der Motion auch ohne Anhebung des Förderabgabesatzes finanziert werden. Der teilweise oder vollständige Erlass der Lenkungsabgabe würde wie oben beschrieben falsche Signale setzen und ist zudem mit grossen administrativen Aufwendungen verbunden.

### 4. Antrag

Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat vor, den Bericht über die bereits erfolgten Massnahmen und über die Teilrevisionen des Energiegesetzes und der Energieverordnung zur Kenntnis zu nehmen, auf eine weitere Ergänzung des Energiegesetzes zu verzichten und die Motion Peter Malama betreffend Förderung energieeffizienter Investitionen als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin